Venedig



Kunst-Trouvaillen einer Weltmacht

mit Aquileia – Grado – Pomposa – Comacchio – Po-Delta – Müstair

Grossartige Kulturstudienreise zu UNESCO-Weltkulturerbestätten mit Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle

09.06.2023 - 17.06.2023 (9 Tage)



Markusdom, Venedig (Bildquelle: www.wikipedia.de)



Venedig (Bildquelle: eig. Archiv)

Reisenummer: 3ITB0002

Geschätzte Damen und Herren, Liebe Freunde

Auf unserer Studienreise gehen wir der historischen Entwicklung Venedigs und seiner Lagune – UNE-SCO-Weltkulturerbestätten – im Spiegel der architektonischen, malerischen und plastischen Profan- und Sakralwerke von der Gründung der Stadt bis zur Weltmachtposition im 16. Jh., dem Cinquecento, nach. Dabei widmen wir uns zur Hauptsache den Stilepochen von Spätantike, Byzanz, Serenissima, Gotik, Renaissance und Goldenem Zeitalter. Wir entdecken aber auch die einzigartigen spätantiken und mittelalterlichen Zeugen der mit dem Schicksal Venedigs und der nördlichen Adria überhaupt verbundenen bedeutsamen Städtchen Aquileia und Grado. Mit der Benediktinerabtei von Pomposa nördlich von Ravenna lernen wir ein weiteres einflussreiches Kultur- und Geisteszentrum des Mittelalters kennen. Als regionalkundliche Abwechslung besuchen wir das verträumte Lagunenstädtchen Comacchio mit seinen malerischen Treppenbrücken und pastellfarbenen Häusern. Und im Po-Delta beobachten wir von der Wasserlinie aus die geschützte, einzigartige Tier- und Pflanzenwelt.

Venedig fasziniert. – Vom sanften Gestade, das der Römer Titus Livius in seinen Schriften rühmt, und von den in einem Brief von Cassiodorus aus dem Jahre 557 erwähnten weiten Salzgärten, den fischreichen Gewässern und den armseligen, sumpfigen Dörfern bis zu den Beschreibungen der Insel Rialto und der Basilika von San Marco in den Chroniken eines Giovanni Diacono und anderer Chronisten des 11. und 12. Jh.s hat sich Venedigs Angesicht grundlegend geändert: Denn die Idee einer Stadt hat Gestalt angenommen. Am Ende des 15. Jh.s pries Philippe de Commynes den Canal Grande als "la plus belle rue que je croy que soit en tout le monde" (die, wie ich glaube, schönste Strasse der Welt). Die vielen Schriftsteller des 16. Jh.s von Sannazaro bis Aretino, von Calmo bis Vasari verherrlichten einstimmig den unsterblichen Mythos der Dominante. Und in einem Sonett von Joachim von Bellay aus dem Cinquecento erstrahlt Venedig in seinem vollen majestätischen Glanz. Begeisterung und Bedauern mischen sich in den Schriften der Autoren des 17. Jh.s, die wie etwa Boschini oder Sarpi, zwischen Bewunderung für die grossartige Kunst Venedigs und Schmerz über seine schwere Niederlage gegen die Türken hin und her gerissen wurden.

Uns heutigen Besuchern Venedigs bietet sich eine einzigartige Gelegenheit, in die geheimnisvollen Tiefen dieser Stadt einzutauchen. Bummelt man in den frühen Morgenstunden durch die engen *calli* und den kleinen Kanälen entlang, kann man sich leicht in die ursprüngliche Atmosphäre der mittelalter- und frühneuzeitlichen Stadt zurückversetzen. Keine Stadt unserer Erde besitzt ein so gut erhaltenes historisches Zentrum wie Venedig: ein Kunstwerk, das mit dem Ende der Republik 1797 – dem Jahr der offiziellen Fertigstellung – vollendet und von späteren Eingriffen kaum betroffen wurde. Das Angesicht Venedigs hat sich also durch all die Jahrhunderte bis heute erhalten, unverändert in seiner Einheitlichkeit und Einzigartigkeit: eine künstlerische Schöpfung allerersten Ranges!

Doch nicht nur Venedig selbst. Auch Torcello, Murano und San Lazzaro sind wichtige Inseln, um die geschichtlichen und kunsthistorischen Grundlinien der stolzen "Diva der Adria" zu entdecken. Gerade für die Anfänge Venedigs und darüber hinaus für die regionale Entwicklung zentral wichtig sind auch die beiden spätantiken Städte Aquileia und Grado mit ihren unikalen Zeugnissen in Architektur, Malerei, Mosaiken und Plastik.

Auf der Heimfahrt von Venedig nähern wir uns zum Abschluss unseres Kulturschmauses auch der mittelalterlichen Kunst im schweizerisch-italienischen Grenzraum, und wir tun dies am Beispiel der Trouvaille des Benediktinerklosters Müstair – UNESCO-Weltkulturerbestätte – mit seinen karolingischen und romanischen Wandmalereien in der Kirche St. Johann.

Durch historische, kunstgeschichtliche und landeskundliche Hintergrundvorträge Ihres Reiseleiters werden Sie mit den verschiedenen Kulturaspekten von einst und heute vertraut gemacht. Die technische Organisation besorgt das für Italienreisen bestens ausgewiesene Reisebüro Blass*Travel* GmbH in Singen (D). Seine jahrzehntelangen erfolgreichen Geschäftserfahrungen gewähren ein reibungsloses und gesichertes Entdecken der Antike und des Mittelalters. Die Kulturreise mit integriertem Seminar verbindet Information und Vergnügen, sie richtet sich an Kopf und Herz.

Ihr Paul Meinrad Strässle

Fachliche Leitung

Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle hat Byzantinistik, Allgemeine und Osteuropäische Geschichte sowie Russistik studiert. In seinen wissenschaftlichen Arbeiten setzt er sich mit der Spätantike und mit Byzanz ausser im östlichen Mittelmeerraum besonders auch in Italien auseinander. Seine Dissertation ist der Handels- und Kolonialgeschichte von Venedig, Genua und Pisa im eurasischen Raum des Mittelalters gewidmet. Als Titularprofessor für Byzantinistik an der Universität Zürich beschäftigt er sich in Forschung und Lehre mit dem griechisch-slavisch-kaukasischen Kulturkreis unter interdisziplinären und komparativen Fragestellungen. Im Rahmen der Erwachsenenbildung gibt er neben Vorlesungen und Vorträgen auch Kurse und Seminare zur Geschichte von Byzanz, Ost- und Südosteuropa, Vorderasien und des Mittelmeerraumes. Diese Gebiete bereist er seit Jahren regelmässig und berichtet auch darüber. Im Zentrum seiner zahlreichen Publikationen stehen Themen der Kriegs- und Friedensgeschichte, der Mentalitäts-, Technik-, besonders Schifffahrtsgeschichte, der Gesellschafts- und Wirtschafts-, speziell Handels- und Kolonialgeschichte, der Religions-, Kultur- und Kunstgeschichte, der Historischen Geographie und der Numismatik. Er bietet auch interkulturelle Module für Interessierte an Ost- und Südosteuropa an (siehe: www.byzanz-straessle.ch).

Reiseprogramm:

1. Tag: Freitag, 9. Juni 2023 Zürich – Mailand – Venedig (ca. 540 km)

In einem bequemen, klimatisierten Reisebus der bewährten deutschen Firma Petrolli Reisen fahren wir von Zürich (Abfahrt 09.00 Uhr) via Reusstal und Leventina nach Chiasso und weiter via Mailand durch die Poebene nach Venedig. Nach Ankunft in Venedig fahren wir mit dem Schiff zu unserem 3***-Hotel Belle Arti und beziehen unsere Zimmer. Anschliessend geniessen wir unser erstes Abendessen in einem Restaurant.

2. Tag: Samstag, 10. Juni 2023

Venedig: Byzanz, Romanik, Serenissima, Renaissance & Goldenes Zeitalter

Nach dem Frühstück geht es zu Fuss oder mit dem Vaporetto durch den Canal Grande zur Piazza San Marco. Im Herzen von Venedig, vor dem berühmten Literatencafé Florian beginnen wir unsere Tagesexkursion. Wir studieren den Dom San Marco (11. Jh.): seine Architektur, seine Mosaiken und Plastiken, besonders die Pala d'Oro, eines der grossartigsten Meisterwerke der Juwelierkunst aller Zeiten. Zudem informieren wir uns in der Schatzkammer und im Museum des Doms über eine der

reichsten Sammlungen von Kirchenschätzen Europas mit Reliquien, kirchlichen Gerätschaften, Messgewändern usw. Am Nachmittag widmen wir uns der Procuratie Vecchie (16. Jh.) und der Procuratie Nuove, beide ehemals Sitz der Prokuratoren. In der letzteren werden wir durch das Museo Civico Correr geführt. Hier gilt unsere Aufmerksamkeit den historischen Sammlungen zur Stadtgeschichte und den Gemälden der venezianischen Schule des 14. bis 16. Jh.s. Anschliessend wird uns die berühmte altehrwürdige Biblioteca Nazionale Marciana (16. Jh.) vorgestellt: grosse Treppe, Vestibül, Vorraum, Säle mit Fresken von Tiziano, Tintoretto, Veronese. Wir beenden unser Tagesprogramm mit einer Liftfahrt auf den Campanile di San Marco (Beginn 16. Jh.), von dem aus wir uns über Venedig und die weitere Lagune orientieren. Wir fahren mit dem Boot zurück ins Hotel. Abendessen individuell.

3. Tag: Sonntag, 11. Juni 2023 Venedig: Serenissima, Gotik & Renaissance

Der frühe Vormittag steht zu Ihrer freien Verfügung, um vielleicht fakultativ in einer der Kirchen Venedigs die Liturgie zu besuchen. Am späten Vormittag werden Sie durch den Palazzo Ducale, den Dogenpalast (14 Jh.), mit seiner üppigen venezianischen Gotik und durch das Museum geführt. Wir Iernen eine hervorragende Galerie kennen, deren reiche Kunstschätze die kulturpolitische Macht der Republik Venedig bezeugen. Hier befinden sich die meisten der Kunstwerke, die vom 14. bis 18. Jh. von den Meistern der Zeit zur Ausschmückung des Palastes geschaffen wurden. Nach dem Mittagessen besichtigen wir die Kirche San Zan Degolà mit wertvollen Fresken des 12. Jh.s. (Öffnung auf Anfrage). Anschliessend setzen wir uns mit dem Campo und der Scuola Grande di San Rocco (15. Jh.) auseinander. Nach ihrer Gründung 1478 wurde die Scuola zu einer der bedeutendsten Schulen Venedigs. Noch heute besitzt sie viele Kunstwerke, so den Grossteil der Arbeiten Tintorettos, ebenso Werke von Tizian und Tiepolo. Mit dem Besuch der Basilika Santa Maria Gloriosa dei Frari (Mitte 14. Jh.) mit sehenswerten Gemälden und Plastiken beschliessen wir den Tag. Wir gehen zu Fuss zurück ins Hotel. Abendessen individuell.

4. Tag: Montag, 12. Juni 2023

Venedig – Torcello – Murano: Byzanz, Romanik, Serenissima, Gotik, Renaissance, Goldenes Zeitalter Auf unserer ganztägigen Inselrundfahrt fahren wir mit dem Vaporetto zur Insel Torcello und studieren die im venezianisch-byzantinischen Stil des 11. Jh.s erbaute Kathedrale Santa Maria Assunta mit Mosaiken der venezianisch-byzantinischen Schule des 12.-13. Jh.s. Sodann widmen wir uns der romanischen Kirche Santa Fosca (11./12. Jh.) mit ihrem zentralen Grundriss des ursprünglichen Memorialbaus. Das Boot bringt uns weiter zur Insel Murano, wo wir zunächst die im venezianisch-byzantinischen Stil erbaute Kirche Santi Maria e Donato (12. Jh.) mit dem bunten Mosaikfussboden mit christlicher Symbolik besichtigen. Ferner bewundern wir im Museo Vetrario di Murano einige der 4000 hochwertigen Kunstwerke (individueller Rundgang) und schauen in der Werkstatt der Glasbläserei den Kunsthandwerkern über die Schulter. Nach unserer Rückfahrt zum Hotel geniessen wir unser Abendessen in einem typisch venezianischen Gartenrestaurant.

5. Tag: Dienstag, 13. Juni 2023

Venedig – Isola di San Giorgio Maggiore – Isola La Giudecca: Renaissance & Goldenes Zeitalter Nach einer kurzen Bootsfahrt erreichen wir die Isola di San Giorgio, wo wir die erste unserer Palladio-Kirchen besichtigen. Hier werden wir durch die Kirche und das Kloster San Giorgio Maggiore geführt (innere Führung nur für Kloster) und besteigen auch den Campanile. Anstelle des später zerstörten Benediktinerklosters aus dem 12. Jh. baute 1559 Andrea Palladio die heutige Kirche, das Refektorium und das erste Kloster. Wir fahren mit dem Vaporetto weiter zur Insel La Giudecca und besichtigen die Kirche II Redentore (E. 16. Jh.), die nach der Pest von 1576 von Palladio dem Erlöser (Redentore) erbaut wurde. – Am frühen Nachmittag werden wir durch die Galleria dell'Accademia geführt, die heute die bedeutendste Sammlung venezianischer Malerei speziell der Spätgotik und Renaissance beherbergt, u. a. Werke der Bellini, von Bassano, Canaletto, Carpaccio Giorgione, Tiepolo, Tizian, Veronese. Anschliessend nutzen Sie Ihre individuelle Freizeit ausser für persönliche Präferenzen auch für individuelle Besichtigungen z. B. der Architektur entlang Canal Grande, der Rialto-Brücke (seit 1591 aus Stein), des Fondaco dei Tedeschi (1505-08), der ursprünglich mit Fresken von Giogione und Tizian dekoriert war, oder des Museo Storico Navale mit Zeugen jener glorreichen Zeit, als Venedig die "Königin der Meere" war, oder des Arsenals mit den 1104 gegründeten und später erweiterten Schiffswerften. Abendessen individuell.

6. Tag: Mittwoch, 14. Juni 2023

Venedig - Pomposa - Comacchio - Po-Delta - Venedig: Romanik & Gotik

Auf unserem Tagesausflug fahren wir mit dem Bus nach Pomposa, wo wir das Benediktinerkloster Santa Maria di Pomposa mit der romanischen Basilika (800-1026), dem Freskenzyklus des 14. Jh.s (neben älteren Freskenspuren), dem Mosaikfussboden sowie den übrigen Klostergebäuden besichtigen. Später erreichen wir mit dem Bus Comacchio, durch dieses lauschige Lagunenstädtchen, auch "Klein-

Venedig" genannt, wir am Nachmittag schlendern. Hier besichtigen wir das Museo della Nave Romana mit der Ladung eines vor 2000 Jahren gesunkenen römischen Lastschiffes. Anschliessend unternehmen wir einen ca. zweistündigen, geführten Bootsausflug in die Valli (Salzwasserlagunen) di Comacchio und zu den Casoni (typische Lagunenhäuser der Aalfänger). Während der Bootsfahrt fliegen immer wieder Reiher von ihrem Fangplatz auf, man sieht Brandgänse am Wasserrand stehen und manchmal auch Flamingos durch die Luft ziehen: ein Genuss für Natur- und Tierfreunde. Von den Naturschutzauen des Po-Deltas überwältigt, fahren wir mit dem Bus nach Venedig zurück. Abendessen individuell.

7. Tag: Donnerstag, 15. Juni 2023 Venedig: Byzanz, Gotik & Renaissance

Zunächst interessieren wir uns für die Kirche San Zanipolo (Santi Giovanni e Paolo, die im 14. und 15. Jh. von den Dominikanern erbaut wurde. Durch die vielen Grabmäler von Dogen wurde diese Kirche zum eigentlichen Pantheon Venedigs. Sodann widmen wir uns der griechisch-orthodoxen Welt und besuchen die überkuppelte Kirche San Giorgio dei Greci aus dem 16. Jh. mit einer sehenswerten Ikonostase (Öffnung auf Anfrage). Im benachbarten Palazzo Flangini befindet sich das Ikonenmuseum, wo wir uns mit besonders sehenswerten der 150 Ikonen des 14. bis 18. Jh.s beschäftigen, die von Griechen und Kretern hergestellt wurden, die in Venedig arbeiteten. Am Nachmittag bringt uns ein Boot zur Isola di San Lazzaro degli Armeni. In diesem geistig-kulturellen und religiösen Zentrum der armenischen Mechitaristen besichtigen wir das Kloster mit der eigenen Druckerei und die bemerkenswerte Sammlung illuminierter Bücher. Dabei werden Sie auch über die Entwicklung der armenischen Kirche ins Bild gesetzt. Wir fahren via San Marco ins Hotel zurück. Abendessen individuell.

8. Tag: Freitag, 16. Juni 2023 Venedig – Aquileia – Grado – Venedig: Antike & Mittelalter

Auf unserem Tagesausflug an die Nordküste der Adria fahren wir mit dem Bus zum Städtchen Aquileia. das in der römischen Antike u. a. als Verkehrs- und Handelszentrum eine überragende Rolle spielte. Hier besichtigen wir zu Fuss den im 11. Jh. errichteten romanischen Dom, der im 14. Jh. gotisch restauriert wurde. Der prachtvolle Mosaikfussboden aus der um 313 erbauten ursprünglichen Kirche weist aus der antiken Kunst übernommene, christlich interpretierte Tierfiguren auf. Und die frühchristliche Krypta beherbergt den bedeutendsten Freskenzyklus Oberitaliens aus der Zeit um 1200. In einem runden Marmorbau wird das Hl. Grab so wiedergegeben, wie es im 11. Jh. ausgesehen hat. Eine Augenweide sind die Mosaiken mit Tierdarstellungen aus verschiedenen Epochen in der frühchristlichen Kulthalle. Sodann besteigen Freiwillige den 73 m hohen Glockenturm (11./14. Jh.), um eine fantastische Rundsicht zu erleben. Ein kurzer Abstecher führt uns zur Kirche Monastero mit bemerkenswerten Fussböden (4. Jh.). Auf unserem Rundgang erblicken wir weiter die Reste des Forums und das restaurierte Mausoleum aus der Zeit von Kaiser Augustus. Ganz in der Nähe besichtigen wir die römische Gräberstrasse und beenden unseren Rundgang in dem sehr sehenswerten Archäologischen Museum. Anschliessend bringt uns der Bus nach Grado, wo wir uns zur Mittagszeit auch verpflegen. Das 452 als Badeort des römischen Aguileia gegründete Grado erlebte seine Blütezeit, als 568 der Patriarch von Aquileia seinen Sitz hierher verlegte. Damals entstand die sehr sehenswerte, aus drei Bauten bestehende Domgruppe: Wir besichtigen den dreischiffigen Dom Sant'Eufemia mit dem prachtvollen Mosaikfussboden (6. Jh.), das oktogonale Baptisterium und die kleine Kirche Santa Maria delle Grazie mit ebenfalls beeindruckenden Mosaikfussböden (6. Jh.). Nach einem Kurzbesuch des Lapidariums mit römischen Fragmenten spazieren wir durch die engen Gassen der Altstadt und stossen an der Piazza delle Vittoria auf die Fundamente mit Mosaikfussböden zweier Kirchen des 5. und 6. Jh.s. Nach unserer Rückfahrt zum Hotel geniessen wir ein letztes Mal Venedig by night.

9. Tag: Samstag, 17. Juni 2023

Venedig – Vicenza/Rovereto/Trento/Bolzano/Meran/Müstair/Chur – Zürich (570 km)

Nach dem Frühstück verlassen wir unser Hotel. In unserem bequemen, klimatisierten Reisebus fahren wir über Vicenza, Rovereto, Trento, Bolzano, Meran, Müstair, Chur nach Zürich. Unterwegs legen wir mehrere Pausenstopps (inkl. Mittagessen) ein und Sie werden mit Ihrem Reiseführer nochmals kulturgeschichtliche Aspekte der Reise vertiefen und die Studienreise Revue passieren lassen. Als besonderen Leckerbissen des Tages besichtigen wir in Müstair unter fachkundiger monastischer Führung das Benediktinerkloster mit den karolingischen und romanischen Fresken der Kirche St. Johann – ein UNESCO-Weltkulturerbe. Am Abend erreichen wir Zürich.

Programmänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten!

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer			
ab 16 Teilnehmern	3.880,00 CHF		
Einzelzimmerzuschlag pro Person (nur in begrenzter Anzahl verfügbar):	840,00 CHF		

Im Reisepreis enthaltene Leistungen:

- Fahrt mit einem bequemen klimatisierten Reisebus (36-Sitzer) der Firma Petrolli-Reisen inkl.
 Einfahrtsgebühren Venedig
- Busfahrt am 16. Juni mit einem ortsansässigen Unternehmen inkl. Einfahrtsgebühren Venedig
- 8 x Übernachtung im Doppelzimmer mit Bad/Dusche und WC im Hotel "Belle Arti"*** (https://www.hotelbelleartivenice.com/italian/)
- 8 x Frühstück, 2 x Mittagessen auf der Hin- und Rückfahrt,
 2 x Abendessen in nahen gelegenen Restaurants am 6. und 12.06.2023
- Eintrittspauschale*
- ACTV-Card (für öffentliche Verkehrsmittel; 7 Tage Nutzung)
- Deutsch sprechende Reiseführung in Venedig am 10.06., 11.06., 13.06., 14.06., 15.06.
- Ganztägige Reiseführung am 12.06.2023. (Ausflug zu den Inseln)
- Bootsfahrt mit Guide am 14.06.23 in die Comacchio Täler Po-Delta Naturpark
- Reiseleitung und partielle Reiseführung mit Seminar und Vorträgen Prof. Dr. P. M. Strässle
- Fachdokumentation Prof. Dr. P. M. Strässle
- Reisesicherungsschein für Pauschalreisen (Insolvenzversicherung)
- Reiseunterlagen
- Hotelsteuer EUR 3,00 pro Person und Nacht (EUR 24,00)

Nicht im Reisepreis enthaltene Leistungen:

- An- und Heimreise nach/von Zürich
- persönliche Ausgaben
- nicht erwähnte Mahlzeiten und Getränke
- Trinkgelder für Busfahrer, Hotelpersonal und örtliche Führer
- Reiseversicherungen

Änderungen der im obigen Reisepreis enthaltenen Leistungen sind kostenpflichtig!

Tarifstand: 01.01.2023. Preisänderungen sowie eine Mindestteilnehmerzahl von 16 Personen bleiben ausdrücklich vorbehalten. *Preisänderungen aufgrund von CHF-Wechselkursänderungen vorbehalten!* (Kalkulationskurs: 1 CHF entspricht 1,02 €)

Reisebedingungen / Haftung / Rücktritt: Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Blass *Travel* GmbH, Erzbergerstrasse 5, 78224 Singen (siehe Rückseite der Anmeldung).

Anmeldeschluss: 08.03.2023. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Anzahlung: Wir bitten Sie, nach Eingang der Buchungsbestätigung mit Reisesicherungsschein 256,00 CHF pro Person auf das Konto der Blass*Travel* GmbH, Konto-Nr. 739.065-3 101, bei der Schaffhauser Kantonalbank, Filiale Ramsen, Clearing-Nr. 782, BIC/SWIFT SHKBCH2S, unter Angabe Ihrer Buchungsnummer zu überweisen.

Schlusszahlung: Nach Erhalt unserer Endabrechnung ca. 4 Wochen vor Abreise. Sollte die Reise aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl nicht stattfinden, werden die bereits gemeldeten Teilnehmer spätestens 4 Wochen vor Beginn der Reise schriftlich informiert und die Anzahlung zurückerstattet.

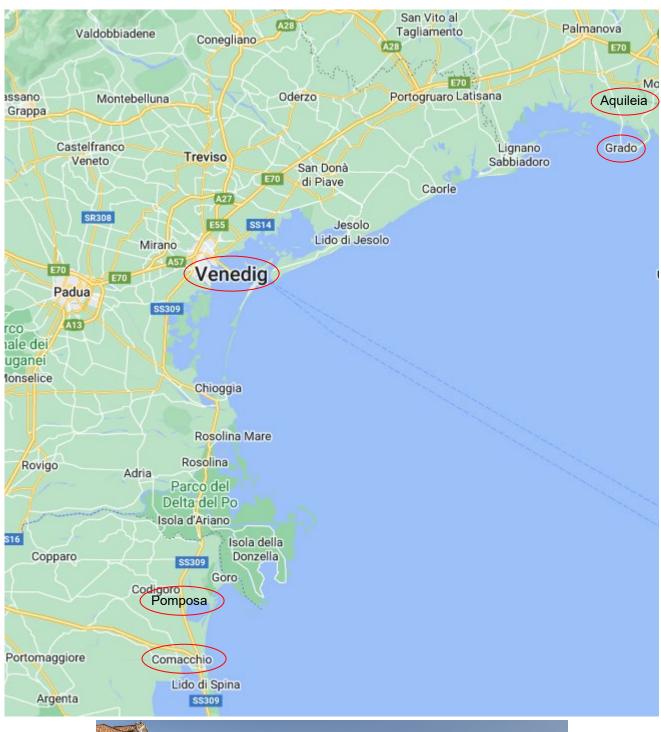
Datenschutz: Informationen zu den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Formblatt zur Unterrichtung der Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB finden Sie auf unserer Homepage unter www.studienreise.org.

Anmeldungen und Auskünfte:

Prof. Dr. phil.
Paul Meinrad Strässle
Landstr. 3
9606 Bütschwil

Tel./Fax: (0041)-(0) 71-9835142 Email: p.m.straessle@bluewin.ch

www.byzanz-straessle.ch





ANMELDUNG (3ITB0002)

Reise: Venedig

Prof. Dr. phil. P. M. Strässle Landstr. 3 CH-9606 Bütschwil Tel./Fax: 0041 (0) 71 9835142 p.m.straessle@bluewin.ch

vom 09.06.202	3 bis 17.06.2023 (9 Tage)	www.byzanz-	-straessle.ch			
	Reisepreis pro Per	son im Doppelzimmer				
	ab 16 Teilnehmern 3.880,00 CHF*					
(vorbehaltlich des	ver mit	Unterbringung im Einzelzimmer gegen Aufpreis von	840,00 CHF*)			
* Preisänderungen auf	grund von CHF-Wechselkursänderungen vorbehalte	n! (Kalkulationskurs: 1 CHF entspricht 1,02 €)				
1. Teilnehmer		2. Teilnehmer				
Familienname ide	entisch mit dem Ausweispapier	Familienname identisch mit dem Auswe	eispapier			
Vorname identise	ch mit dem Ausweispapier	Vorname identisch mit dem Ausweispa	ıpier			
Straße	Hausnummer	Straße Hausnummer				
PLZ	Wohnort	PLZ Wohnort				
Telefonverbindun	g	Telefonverbindung				
Email		Email				
einen Newsletter per E-	nit einverstanden, dass die Blass <i>Travel</i> GmbH mir Mail zusendet. Meine Einwilligung kann ich jederzeit avel GmbH per Mail an info@blasstravel.com	☐ Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Blas einen Newsletter per E-Mail zusendet. Meine Einwilligu gegenüber der Blass <i>Travel</i> GmbH per Mail an info@bl. widerrufen.	ıng kann ich jederzeit			
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsdatum Geburtsort				
Die Anzahlung v der Buchungsnu □ Von den ums Regelungen der	on 256,00 CHF pro Person wird nac ummer auf das Konto der Blass Trave seitigen Reisebedingungen habe/n ic Datenschutzgrundverordnung (DSO einer Pauschalreise nach § 651a	serücktrittskostenversicherung und Eingang der Buchungsbestätigung ung GmbH Singen überwiesen. n/wir Kenntnis genommen. / Information (GVO) und das Formblatt zur Unter BGB finden Sie auf unserer Hom	unter Angabe onen zu den richtung der			
Ort, Datum, Unterso	chrift	Ort, Datum, Unterschrift				



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR REISEVERTRÄGE

gültig ab 1.8.2008

1. Abschluss des Reisevertrages
Mit der Anmeldung bietet der Kunde der Blass Travel GmbH, Erzbergerstr. 5,
78224 Singen, im weiteren Reiseveranstalter genannt, den Abschluss eines
Reisevertrages verbindlich an.
Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen
werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung
mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie
für seine eigene Verpflichtung einsteht, sofern er eine entsprechende
gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erkläung
übernommen hat.
Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande.
Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei Vertragsschluss wird der
Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestältigung mit dem Sicherungsschein im Sinne § 651 k BGB aushändigen.
Weicht der Inhalt der Reisebestältigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt
ein neues Angebot des Reiseveranstalter vor, an das er für die Dauer von 10
Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen
Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem

2. Bezahlung

- a) Mit Vertragsabschluss kann eine verhältnismäßig geringe Anzahlung bis zur Höhe von zehn vom Hundert des Reisepreises, höchstens jedoch 256,-EUR, gefordert werden. Mit Vertragsabschluss wird ein Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB ausgehändigt. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis
- angerechnet.

 b) Die Restzahlung wird fällig wie im Einzelfall vereinbart.

 c) Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird sie fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Zifter 7.b) oder 7.c) genannten Gründen abgesagt werden kann und dem Kunden ein Sicherungsschein im Sinne von §651 k Abs. 3 BGB übergeben ist. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis 75,-EUR nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

 d) Die Unterlagen werden dem Kunden nach seiner Wahl unverzüglich nach Eingang seiner Zahlung beim Veranstalter/Reisebüro/Institution zugesandt oder gegen Zahlung beim Veranstalter/Reisebüro/Institution ausgehändigt bzw. beim Vorbereitungstreffen für die Reise übergeben.

3. Leistungen

3. Leistungen Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor/bei Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistung- und Preisänderungen
Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleitungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beein-

erneblich sind und den Gesamitzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Der Reiseweranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Haften- oder Flüghafengebühren oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen annech diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. anzubieten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen
5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten.
Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter.
Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriflich zu erklären.
Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Errechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.
Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der enachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalleren:

I. Flugpauschalreisen mit Bedarfsluftverkehrsgesellschaften (Charter)

bis 30 Tage vor Reiseantritt	20%
ab 29.bis 22.Tag vor Reiseantritt	30%
ab 21.bis 15.Tag vor Reiseantritt	35%
ab 14.bis 7.Tag vor Reiseantritt	45%
ab 6. Tag vor Reiseantritt	55%
and the same of th	

II. Flugpauschalreise mit Linienfluggesellschaften bis 61. Tag vor Reiseantrit 10% bis 41. Tag vor Reiseantrit 25% ab 40. bis 21. Tag vor Reiseantrit 45% ab 20. bis 8. Tag vor Reiseantrit 80% bis 21. Tag vor Reiseantrit 80% ab 7. bis 1. Tag vor Reiseantrit 80% ab 7. bis 1. Tag vor Reiseantrit 80% on 90% Abreisetag (no show)

Wir behalten uns die Berechnung des konkreten Schadens vor.

III. Omnibus		IV. Bahn	
bis 61.Tag vor Reiseantritt	10%	bis 40.Tag vor Reiseantritt	10%
ab 60.bis 22.Tag v. Reiseantritt	25%	ab 39.bis 22.Tag v. Reiseantritt	25%
ab 21. bis 7. Tag v. Reiseantritt	40%	ab 21.bis 15.Tag v. Reiseantritt	40%
ab 6. bis 1.Tag v. Reiseantritt	80%	ab 14.Tag vor Reiseantritt	80%
am Abreisetag (no show)	90%	am Abreisetag (no show)	90%

5.2. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung) kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben.

I. Bei Flugpauschalreisen mit Bedarfsluftverkehrsgesellschaften (Charter):

(Charter):
bis 29.Tag vor Reiseantritt
II. Bei Flugpauschalreisen mit Linienfluggesellschaften:
1.bei Einzel-IT bis 30.Tag vor Reiseantritt
2.bei Gruppen-IT bis 95.Tag vor Reiseantritt
III. Bei Omnibus:
bis 22.Tag vor Reiseantritt
IV. Bei Bahn:
bis 20.Tag vor Reiseantritt
IV. Bei Bahn: EUR 52 bis 30.Tag vor Reiseantritt

bis 30.1 ag vor redesatitint Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5.1.und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswün-schen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

FUR 128 -

- 5.3. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden entweder nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist, als die unter Ziffer 5. genannten Stornopauschalen.
- 54. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reiseverntrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommenen Leistungen

6. Nicht in Anspruch genommenen Leistungen Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfallt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter
Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag

offigen:

Ohne Einhaltung einer Frist

Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern gutgebrachten Beträ-

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt

Bis 2 Wochen vor Reiseantritt
Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Einfritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu estzen und ihm die Rückfultserklärung unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

nehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten. Bis 4 Wochen vor Reiseantriatt Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktritisrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu verantworten hat (2.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu einem Rücktritt führenden Umstände nicht zu verantworten hat (2.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird hm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer h\u00f6herer Gewalt erheblich erschwert, gef\u00e4hrdet oder beeintr\u00e4chtigt, so k\u00f6nnen sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine

angemessene Entschädigung verlangen.
Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen
zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den
Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

- 9. Haftung des Reiseveranstalters
 9.1. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für
 1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
 2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
 3. die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen / Prospekten angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff.
 3 vor Vertragsschluss eine Anderung der Prospektangaben erkläft hat;
 4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.
- gen. 9.2. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungs-erbringung betrauten Person.

10. Gewährleistung

A: Abhilfe Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand

B: Minderung des Reisepreises Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelifieiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ritht nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

C: Kündigung des Vertrages
Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der
Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann
der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig
durch schriftliche Erdlärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden
die Reise infolge eines Mangels aus wichtligem, dem Reiseveranstalter

erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Reiseveranstalter dan uff die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn vos Intererse unteren

von Interesse waren.

D. Der Reisende kann unbeschadet die Minderung oder die Kündigung wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten

Beschränkung der Haftung
 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.
 soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig

- erbeigeführt wird oder
- nerbeigetunn wird oder 2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwort-
- Schaden allein wegen eines von der die Schaden allein wegen eines von der Lich ist.

 11.2. Der Reiseveranstalter haftet incht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet
- der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

 11.3. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen der Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. 11.4. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung, sowie für Verluste und Beschädigung von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.
- Destiminingen.

 11.5. Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschifffahrtsgesetzes.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung
Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der
Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung
der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf
der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne
Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist Vertragliche
Ansprüche des Reisenden verjähren nach einem Jahr (§ 651g Abs. 2 i.V.m. § Ansprucne des Keisenden verjahren nach einem Jahr (§ 651g Abs. 2 i.V.m. § 651 m Satz 2 BGB). Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schrifflich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatagehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visum- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen von Rückfinttskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

16. Gerichtsstand

16. Gerichtsstand Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz in diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.